

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/12 vom 27. März 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_12

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/12 du 27 mars 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/12 del 27 marzo 2019

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlass der Rückforderung. Der Beschwerdeführer hat um den unrechtmässigen Leistungsbezug wissen müssen. Gutgläubigkeit verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. März 2019, EL 2018/12).

Erwägungen

E. 1

1.1 Angesichts der formell rechtskräftigen und damit verbindlichen Rückforderungsverfügung vom 2. Februar 2017 steht fest, dass der Beschwerdeführer infolge in zu geringer Höhe angerechneter Erwerbseinkommen Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 48'946.-- bezogen hat, die ihm von Gesetzes wegen nicht zugestanden haben (act. G 3.2). Aufgrund der damit einhergehenden Verletzung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebots verlangt Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) eine Rückerstattung dieser unrechtmässig bezogenen Leistungen, damit der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt und die Rechtsungleichheit beseitigt wird. Die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen setzt also weder ein Verschulden des Versicherten voraus noch stellt sie eine Strafe dar. Sie dient allein der faktischen Beseitigung eines früheren Fehlers respektive der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes. 1.2 Zunächst ist der Streitgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens zu bestimmen. Der Beschwerdeführer hat am 28. März 2017 ein Erlassgesuch betreffend die gesamte Rückforderung von Fr. 48'946.--, eventualiter betreffend die Rückforderung für die von Juni 2011 bis März 2012 zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen von Fr. 7'467.-- gestellt. Gegen die abweisende Verfügung der Beschwerdegegnerin hat er eine Einsprache erhoben und abermals den Erlass der gesamten Rückforderung sowie eventualiter der Teilrückforderung für Juni 2011 bis März 2012 beantragt. Diese Begehren hat die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid abgewiesen. In seiner Beschwerde vom 2. März 2018 hat der Beschwerdeführer ausschliesslich den Erlass der Rückforderung der von Juni 2011 bis März 2012 unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen im – rechnerisch korrigierten – Umfang von Fr. 7'404.-- (statt wie bisher von Fr. 7'467.--) beantragt. Weil der Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin betreffend die von März 2007 bis Mai 2011 ausgerichteten Ergänzungsleistungen jedoch Fr. 41'479.-- beträgt, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit seinem zahlenmässig leicht korrigierten Beschwerdeantrag den Teil des Einspracheentscheides angefochten hat, der sich mit dem die Rückforderung von Juni 2011 bis März 2012 im Umfang von Fr. 7'467.-- betreffenden Eventualbegehren seiner Einsprache befasst hat. Betreffend den Erlass der Rückforderung der Ergänzungsleistungen für den Zeitraum von März 2007 bis Mai 2011 in

Höhe von Fr. 41'479.-- ist der Einspacheentscheid also in formelle Rechtskraft erwachsen. Somit ist im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens ausschliesslich zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer für die Rückforderung von Fr. 7'467.-- betreffend den Zeitraum von Juni 2011 bis März 2012 der Erlass gewährt werden kann.

E. 2

Der Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sieht als Grundsatz vor, dass unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückerstattet werden müssen. Eine entsprechende Rückforderungsverfügung dient der Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes, denn sie bildet die Grundlage dafür, dass einer versicherten Person, die ihr von Gesetzes wegen nicht zustehende Leistungen bezogen hat, jene zu viel bezogenen Leistungen zurückerstatten muss. Von diesem Grundsatz sieht der Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG eine Ausnahme vor: Unrechtmässig bezogene Leistungen, die in gutem Glauben empfangen worden sind, müssen nicht zurückerstattet werden, wenn eine grosse Härte vorliegt. Eine versicherte Person hat unrechtmässige Leistungen dann in gutem Glauben empfangen, wenn sie weder gewusst hat noch hätte wissen müssen, dass sie von Gesetzes wegen keinen Anspruch auf die Leistungen gehabt hat. Wer also weiss, dass er aufgrund eines Fehlers der EL-Durchführungsstelle zu hohe Ergänzungsleistungen bezieht, empfängt diese nicht in gutem Glauben. Dasselbe gilt, wenn eine versicherte Person zwar nicht weiss, dass sie zu hohe Ergänzungsleistungen bezieht, ihr dies aber bewusst sein müsste. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein EL-Bezüger eine hohe Erbschaft antritt. Sobald er von der Erbschaft erfährt, kann er nicht mehr davon ausgehen, dass er weiterhin einen unveränderten Anspruch auf Ergänzungsleistungen habe. Er müsste also wissen, dass er die (unverändert ausgerichteten) Ergänzungsleistungen zumindest teilweise zu Unrecht erhält, weshalb er sie nicht gutgläubig empfängt. Weiss eine versicherte Person dagegen nicht um die Unrechtmässigkeit der Leistungen und muss sie auch nicht darum wissen, empfängt sie die Leistungen gutgläubig. Nach der bundesgerichtlichen Terminologie fehlt ihr das Unrechtsbewusstsein. Rechtsprechungsgemäss ist ein Erlass einer Rückforderung darüber hinaus aber auch ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die zu hohen Leistungen zwar gutgläubig bezogen, aber mit einer Verletzung ihrer Melde- oder ihrer Kontroll- und Hinweispflicht jenen Fehler mitverursacht hat, der zur Ausrichtung der zu hohen Leistungen geführt hat. Nach der Terminologie des Bundesgerichtes kann sich die versicherte Person in einem solchen Fall nicht auf ihren guten Glauben berufen (BGE 102 V 245 E. 3a f. S. 245 f. mit Hinweisen). Damit ist gemeint, dass es stossend wäre, wenn eine versicherte Person durch eine (grobe) Nachlässigkeit in der Form einer Verletzung ihrer Melde- oder ihrer Kontroll- und Hinweispflicht einen Fehler mitverursacht hat, die Beseitigung der Folgen dieses Fehlers (durch eine Rückforderung) aber mit dem Hinweis auf ihre Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug verhindern könnte. Der Erlass einer Rückforderung ist daher rechtsprechungsgemäss auch dann ausgeschlossen, wenn eine versicherte Person ihre Melde- und Kontrollpflichten in grober Weise verletzt und dadurch den Fehler der EL-Durchführungsstelle mitverursacht hat (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2013/31 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 21. Oktober 2014, E. 2.1).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der Verfügung vom 29. Dezember 2010 ab dem 1. Januar 2011 weiterhin das bereits im Jahr 2010 berücksichtigte Erwerbseinkommen von Fr. 57'913.-- angerechnet und dadurch einen Teil der laufenden Ergänzungsleistungen

unrechtmässig ausgerichtet. Am 6. März 2012 (bzw. am 24. Januar bzw. am 2. Februar 2017) hat sie den Ergebnissen der durchgeführten periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen Rechnung getragen, indem sie u.a. gestützt auf die im Mai 2011 eingereichten Lohnausweise des Jahres 2010 rückwirkend ab Januar 2011 ein höheres Erwerbseinkommen angerechnet hat. Anschliessend hat sie u.a. die seit Juni 2011 zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen zurückgefordert (act. G 3.1/3 ff.). Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, die Lohnausweise für das Jahr 2010 seien spätestens am 31. Mai 2011 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen. Weil die Beschwerdegegnerin ab diesem Zeitpunkt gewusst habe, was er und seine Ehefrau im Jahr 2010 verdient haben, habe er ab Juni 2011 von einem rechtmässigen Leistungsbezug ausgehen dürfen (act. G 1).

3.1.1 Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass von einem Leistungsbezüger erwartet wird, dass er weiss, weshalb er eine Ergänzungsleistung bezieht. So muss einem durchschnittlichen EL-Bezüger – unabhängig von seiner Herkunft – bewusst sein, dass die Ergänzungsleistung, die er monatlich erhält, dem Betrag entspricht, um den seine anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (vgl. Art. 9 Abs. 1 ELG). Ausserdem muss von einem EL-Bezüger erwartet werden, dass er sich, sollte er Schwierigkeiten haben, die EL-Verfügungen oder Berechnungsblätter zu verstehen, Hilfe holt und sich beispielsweise zu Beginn des Leistungsbezugs, oder bei allfälligen Unregelmässigkeiten auch zwischendurch, den Aufbau und Inhalt eines EL-Berechnungsblattes bzw. einer EL-Verfügung (beispielsweise von einem Dolmetscher) erklären lässt. Im vorliegenden Fall erhält der Beschwerdeführer seit August 2000 Ergänzungsleistungen zu seiner IV-Rente. Er kann also durchaus als "erfahrener" EL-Bezüger betrachtet werden. Im Laufe der Zeit hat er an diversen periodischen Überprüfungen der Ergänzungsleistungen mitgewirkt (vgl. act. G 3.1/30, 67, 75), Nachfragen der EL-Beschwerdegegnerin beantwortet (vgl. act. G 3.1/43) und erlebt, wie die Beschwerdegegnerin daraufhin immer wieder insbesondere die Einnahmenposition "Erwerbseinkommen" in den EL-Berechnungen den tatsächlichen Begebenheiten angepasst, seinen EL-Anspruch neu berechnet und auch unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückgefordert hat. So hat die Beschwerdegegnerin beispielsweise bereits im Jahr 2007 Ergänzungsleistungen zurückgefordert, weil sie in der Vergangenheit versehentlich zu tiefe Erwerbseinkommen angerechnet hatte (act. G 3.1/58). Abgesehen davon also, dass EL-Berechnungen zu einem grossen Teil aus Zahlen bestehen, die durchaus auch von einer fremdsprachigen Person gelesen werden können, und dass in den EL-Berechnungen Begriffe aufgeführt sind, die grundsätzlich auch von EL-Bezügern mit rudimentären Deutschkenntnissen verstanden werden können, hat dem Beschwerdeführer das im konkreten Fall für den massgeblichen Berechnungsposten verwendete Wort "Erwerbseinkommen" sowie dessen Bedeutung im Zusammenhang mit der EL-Berechnung und damit dem EL-Anspruch aufgrund des Gesagten bekannt sein müssen. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gewusst hat bzw. hat wissen müssen, dass die Veränderung seines Erwerbseinkommens oder des Erwerbseinkommens seiner Ehefrau einen Einfluss auf die Höhe des EL-Anspruchs haben musste.

3.1.2 Weiter ist festzuhalten, dass regelmässig mit einer gewissen Verzögerung im Verwaltungshandeln zu rechnen ist. Der Beschwerdeführer hat die vorläufige Untätigkeit der Beschwerdegegnerin also nicht dahingehend interpretieren dürfen, dass die Beschwerdegegnerin die gemachten Angaben betreffend das Erwerbseinkommen als irrelevant betrachtet habe, sodass der Bezug der Ergänzungsleistungen gestützt auf das bisher angerechnete Erwerbseinkommen weiterhin rechtmässig gewesen sei. Ausserdem liefen die Abklärungen betreffend die

periodische Überprüfung der Ergänzungsleistungen – für den Beschwerdeführer erkennbar – noch bis Februar 2012, was ein weiteres Indiz dafür gewesen ist, dass eine Anpassung der Ergänzungsleistungen noch zu erwarten gewesen ist (vgl. act. G 3.1/14). Der Beschwerdeführer hat anmerken lassen, der Vergleich der Verfügung vom 20. Dezember 2010 mit jenen vom 9. September 2011 und vom 28. Dezember 2011 zeige, dass die EL-Durchführungsstelle den EL-Anspruch nach der Mitteilung der Einkommenssituation reduziert und auf höhere anrechenbare Einnahmen abgestellt habe (act. G 3.2/12). Er hat sich jedoch nicht darauf verlassen dürfen, dass die Verminderung seines EL-Anspruches automatisch auf die Berücksichtigung der von ihm gemeldeten Erwerbseinkommen zurückzuführen gewesen sei. Natürlich kann von einem durchschnittlichen EL-Bezüger nicht erwartet werden, dass er weiss, in welchem Umfang sich sein EL-Anspruch unter der Berücksichtigung der neu anzurechnenden Erwerbseinkommen vermindern werde. Allerdings hätte es dem Beschwerdeführer im Rahmen des von einem EL-Bezüger im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht zu erwartenden sorgfältigen Vergleiches der drei Verfügungen auffallen müssen, dass das mit der Verfügung vom 9. September 2011 angerechnete Erwerbseinkommen betragsmässig nach wie vor weit unter der Summe der aus den im Mai 2011 eingereichten Lohnausweisen hervorgehenden Jahreseinkünfte 2010 lag. Selbst wenn der Beschwerdeführer (unter Verletzung seiner Sorgfaltspflicht) nicht bemerkt hätte, dass die Beschwerdegegnerin per 1. September 2011 infolge des Berufseinstiegs von E.____ dessen Jahreseinkommen hinzugerechnet hatte, hätte er also keinen Grund zur Annahme gehabt, dass die Beschwerdegegnerin die aus den im Mai 2011 eingereichten Lohnausweisen hervorgehenden Erwerbseinkommen als (teilweise) irrelevant betrachte. Ausserdem hätte er in diesem Fall ja von Januar bis August 2011 bzw. von Juni bis August 2011 Ergänzungsleistungen erhalten, die nach wie vor gestützt auf die alten Erwerbseinkommen berechnet worden wären. Weil der Beschwerdeführer aus langjähriger Erfahrung wusste, dass die Ergänzungsleistungen stets auf der Grundlage der aktuellen finanziellen Situation der EL-Bezüger ausgerichtet werden (vgl. auch E 3.1.1), ist kein Grund ersichtlich, weshalb er hätte annehmen dürfen, das im Vorjahr erzielte Erwerbseinkommen werde erst ab der zweiten Jahreshälfte berücksichtigt. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der Beschwerdeführer um die teilweise Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs von Juni 2011 bis März 2012 gewusst hat bzw. hat wissen müssen. Die Gutgläubigkeit ist deshalb zu verneinen. 3.2 Weil die Voraussetzungen für den Erlass kumulativ erfüllt sein müssen und der gute Glaube verneint worden ist, kann die Prüfung der grossen Härte unterbleiben. Die Beschwerdegegnerin hat das Erlassgesuch betreffend die Rückforderung der zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen von Juni 2011 bis März 2012 im Umfang von Fr. 7'467.-- zu Recht abgewiesen.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.